

Pinneberger Amtsbuch Nr. 33, 1749						
Abschrift von Auszügen durch Stadtarchiv Wedel. Original: Landesarchiv Schleswig Abt. 112 Nr. 1618						
Datum	Art des Contractes	Vertragstext:	Belegenheit	Amtsbuchnummer	Fol. Nr.	lfd. Nr.
28.01.1749	Kaufvertrag	Johann Hinrich Heinsohn, Wedel, verkauft mit Consens der Königl. Rente-Kammer sein an der Kuhstraße belegenes Haus mit dazugehörigem Kohlgarten, Recht und Gerechtigkeiten, Pflicht und Unpflichten (wie er es dem Käufer bereits vor einigen Jahren übergeben hat) an Johann Lüdemann und dessen Erben für 575 mk lüb, die vor Unterschrift bar bezahlt sind. Käufer muß an Verkäufer jährlich 24 ß species zu den Erbstücks = Herrngeldern zu Hilfe geben oder dem Verkäufer im Register ab- und sich zuschreiben lassen. Seinen Nachbarn und anderen Zubauern sind 32 spec. zu erlegen. Verkäufer hat durch des Käufers Garten im Frostwetter freien Fuhrweg.	Wedel	Pinneberger Amtsbuch 33	15	
28.01.1749	Kaufvertrag	Johann Hinrich Heinsohn, Wedel, verkauft seinen in der Kuhstraße zwischen Johann Hinrich Harsehusen und Johann Lüdemann im Süden und Norden belegenes kleines Haus mit dem dazu gehörigen Kohlhof, Recht und Gerechtigkeiten, Pflicht und Unpflichten an Christoph Rabatz und dessen Erben für 350 mk lüb, die vor Unterschrift bar bezahlt sind. Käufer muß an Verkäufer zu seinen Erbstücks-Herrngeldern, jährlich 24 ß zu Hilfe geben oder sich im Register zu- und der Verkäufer abschreiben lassen. Anderen sowie Zubauern muß Käufer jährlich 32 ß spec. ins Register geben und an den Flecken erlegen.	Wedel	Pinneberger Amtsbuch 33	15	
31.05.1749	Kaufvertrag	Hans Hinrich Groth in Schulau verkauft seinen halben Bauhof mit Gebäuden, Korn- und Wiesenländereien, der lebendigen Habe, Haus-, Bau und Ackergerätschaften, Recht und Gerechtigkeiten, Pflicht und Unpflichten an seine Tochter Margretha und deren Ehemann Albert Groth und dessen Erben. Kaufpreis: 2600 mk lüb. Käuferin kürzt zum kindlichen Anteil 800 mk lüb, zahlt an ihre Schwestern Elisabeth und Anna Maria je 500 mk, ihrem Bruder Johann Claus ebenfalls 500 mk. Verkäufer erhält 300 mk, die bis zum Abtrag mit 4% verrentet wurden. Die Schwestern erhalten zum Zeit der Beratung vom Hofe zur Aussteuer je 1 Bett mit 6 Kißen, 4 Stuhl-Kißen, ein Ehrenkleid oder 30 mk, Leinengeräthe jeder Sorte, 12 Stück außer Hauben, Platen und Tücher, welche sie nicht bekommen, 1 Kleider-Schap, 1 Coffere (Koffer), eine Lade, einen Haspel, ein Spinnrad, 1 Seite Speck, 1 Kuh oder 7 Rthl., einen Scheffel Roggen, einen Stuhl und am Ehrentag freien Ausgang. Der Sohn bekommt zur Zeit der Beratung 30 mk zum Ehrenkleid, ein Pferd nächst dem Besten, 4 Floßen und 4 Hempsten Hemder und 1 freien Ausgang am Ehrentage. Dem Verkäufer ein Abschied	Schulau	Pinneberger Amtsbuch 33	67	

Datum	Art des Contractes	Vertragstext:	Belegenheit	Amtsbuchnummer	Fol. Nr.	lfd. Nr.
31.05.1749	Fortsetzung	auf Lebenszeit: das ganze kleine Haus zur Wohnung (das Besitzer ständig im baulichen Stande unter Dach und Fach halten muß), zum Garten das Stück bei dem Stegel bis an Carsten Groth's Haus, 1 Paternosterapfel und 1 Sandbirnenbaum, den kleinen Hof; zur Feuerung jährlich 6 Fuder Bulten und 6 Fuder Torf (muß Besitzer stechen, bearbeiten und nach Hause schaffen). Zu Heu bekommt er vom Besitzer 6 Rthl., außerdem in natura 3 Fuder gutes Kuh-Heu, 2 Rthl. zu Malz, 4 Scheffel reinen Roggen, 4 Himbten Buchweizen, 1 mageres Schwein nächste dem Besten, 2 Hemden, 2 Hosen. An Kornland 1 Stück bei Hinrich Langloh auf den Plackenstücken, 1 Stück bei dem Moor zwischen Friederich Körner und Otto Vollmer. Diese Ländereien muß Besitzer in allen Stücken seinen eigenen gleich bearbeiten, das Getreide mähen, zu Hause bringen, abarbeiten u.a. mehr. Einsaat stellt der Abschieder (u.a.mehr). Abschieder nimmt außer seinen Kleidern und Sachen 1 Kuh, 1 Kornkiste, 2 Laden, 2 Betten, 1 Kupfer-Graben, 1 Mittel-Kessel, 4 Säcke, eine Balje und 2 Stühle auf dem Abschied mit. Abschied fällt nach dem Ableben des Verkäufers	Schulau	Pinneberger Amtsbuch 33	67	
31.05.1749	Fortsetzung	unentgeltlich wieder an den Hof zurück. Mitkäufer hat 1100 mk lüb Bargeld eingebracht, ferner seine Aussteuer und Kleider seinem Stande gemäß unsträflich. Die angehenden Eheleute vereinbaren "ex presse", daß der längst Lebende, ob beerbt oder nicht, den Hof für den jetzigen Preis erbe und eigentümlich behalte; niemand soll ihn höher treiben. Verkäufer leistet Käufer die landesübliche Eriction. Antritt: Michaelis 1749; onera zahlt Käufer von diesem Zeitpunkt an.	Schulau	Pinneberger Amtsbuch 33	67	